



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Drucksache 15/ 3262

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die biologische Vielfalt, die rentable Produktivität, die Bodenfruchtbarkeit und Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft die in Abs. 2 Nr. 1 genannten Waldfunktionen zu erfüllen, erhalten bleiben."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „Forstliche Fachplanung“.
 - b) Die Überschrift des Paragraphen erhält folgende Fassung:

§ 3
Forstliche Fachplanung“
 - c) In Abs. 1 wird der Begriff „forstliche Rahmenpläne“ durch den Begriff „forstliche Fachpläne“ ersetzt.
 - d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die forstlichen Fachpläne enthalten eine Darstellung:

1. des aktuellen Waldzustandes,
 2. der Waldfunktionenkartierung,
 3. der Waldbiotopkartierung,
 4. der raumbedeutsamen, Wald bezogenen Ziele,
 5. der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Neuwaldbildung,
 6. des angestrebten Waldzustandes sowie
 7. die zur Erreichung des angestrebten Zustands erforderlichen Maßnahmen.“
- e) In Abs. 4 wird der Begriff „forstlichen Rahmenpläne“ durch den Begriff „forstlichen Fachpläne“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

“Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört, dass entsprechend fachbezogen ausgebildetes Personal für die Bewirtschaftung eingesetzt wird.“
 - b) In Absatz 2 Ziffer 3 ist das Wort „standortheimischer“ durch das Wort „standortgerechter“ zu ersetzen.
 - c) In Absatz 2 Ziffer 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Ziffer 12 neu angefügt:

“12. Angemessene Durchforstung zur rechtzeitigen Förderung von Kronenbildung und Baumartenregelung.“
 - d) In Absatz 3 ist die Ziffer „60 %“ durch „40 %“ zu ersetzen.
 - e) In Absatz 3 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

“3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall sowie neuartige Waldschäden.“
 - f) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Absätze ändern sich entsprechend.
 - g) In Absatz 6 werden die Worte „über 50 Hektar“ ersetzt durch die Worte „über 100 Hektar“.
4. Folgender § 5a wird neu eingefügt:

„§ 5 a
Betreuung

(1) Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden (s. § 26), im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und -pflege, bei der Holzernte, beim Unternehmereinsatz und beim Holzverkauf.

(2) Die Betreuung im Rahmen des Absatzes 1 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.

(3) Fachkundig sind alle Absolventen mit forstlichem Hochschul-, Fachhochschul- oder vergleichbarem Abschluss.“

5. Folgender § 5 b wird neu eingefügt:

“§ 5 b
Fachpersonal im Staats- und Körperschaftswald

zur Sicherung der fachkundigen Bewirtschaftung ist Voraussetzung:

1. die Befähigung für den höheren Forstdienst für die Leitung eines Forstamtes und die Aufstellung der Betriebspläne,
2. die Befähigung für den gehobenen Forstdienst für den Revierdienst und die Unteren Forstbehörden.

Der Forstwirtschaftsmeisterin oder dem Forstwirtschaftsmeister können im Einzelfall auch Teilaufgaben des Revierdienstes übertragen werden.“

6. a) § 6 erhält folgende Überschrift: „Zielsetzungen für den Staatswald“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Staatswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl.“
- c) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

7. a) In § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
- b) § 10 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

8. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„..., dass Bedenken und Anregungen bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Obersten Forstbehörde vorgebracht werden können.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Jedermann darf zum Zweck der Erholung Waldwege aller Art und angrenzende unbestockte Waldflächen auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. Weitergehende Befugnisse zum Betreten des Waldes bleiben unberührt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für das Betreten des Waldes darf ein Entgelt nicht erhoben werden.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

“Auch das Gespann fahren ist auf den in Ziffer 1 bis 4 genannten Waldwegen

und Straßen auf eigene Gefahr gestattet, sofern diese über eine ausreichende Breite von im Regelfall mindestens zwei Metern verfügen.“

b) In Satz 3 werden die Worten „und der betroffenen Gemeinde“ gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, sind durch die Gemeinden und Kreise, insbesondere im Staats- und Körperschaftswald dem Bedarf entsprechend in ausreichendem Umfang einzurichten.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz „... und wesentliche Belange der Allgemeinheit, insbesondere die Erholung der Bevölkerung nicht entgegenstehen.“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird der erste Satz gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beabsichtigt eine Wald besitzende Person, eine Waldfläche in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Juni nicht länger als insgesamt 2 Monate nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu sperren, ...“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine angemessene Waldbrand-/Sturmversicherung in Höhe von bis zu 50% der anfallenden Kosten.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Eine Entschädigung durch das Land ist zu gewähren, wenn in Folge von Verboten und Geboten auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung oder Maßnahme.

1. bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen,

2. eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die der Eigentümer sonst einen Rechtsan-

spruch hat, unterbunden wird,

3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.“

15. § 38 Abs. 2 wird folgt geändert:

a) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

“3. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 den Wald abseits der Waldwege betritt;“

b) Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Ziffern ändern sich entsprechend.

**Claus Hopp
und Fraktion**